

Hygiene in der Arztpraxis

– ein unkalkulierbares Risiko weniger durch Ihr praxiseigenes Hygiene-Handbuch

Jeder Praxisinhaber hat eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Technischen Regeln in Bezug auf Hygiene und Medizinprodukte zu beachten.

Hintergrund

Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO), die Berufsgenossenschaften und andere offizielle Stellen (Robert-Koch-Institut) bestimmen und empfehlen, welche Anforderungen an die Hygiene in der Arztpraxis gestellt werden.

Diese werden in jeder einzelnen Arztpraxis in einem für Sie persönlich erstellten Hygienehandbuch festgehalten.

Die jeweiligen Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht und Gesundheitsamt) kontrollieren regelmäßig das Vorliegen Ihres Hygienehandbuchs und damit verbunden auch die Einhaltung des Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Rechtliche Rahmenbedingungen im Überblick

- das Robert Koch-Institut publiziert Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene- und Infektionsprävention (KRINKO);
- die Hygieneverordnungen der Bundesländer beinhalten rechtliche Vorgaben, insbesondere für ambulant operierende Institutionen;
- in den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250) sind hygienerelevante Inhalte formuliert. Hier findet sich darüber hinaus ein Vorschlag für die Gliederung eines Hygieneplanes;
- das Medizinprodukterecht enthält unter anderem Hinweise zur Aufbereitung von Medizinprodukten.

Das Kernstück der Praxis-Hygiene-Begehung ist die Erstellung eines praxisindividuellen Hygienehandbuches. Hierunter versteht man ein schriftlich fixiertes, in sich greifendes Konzept zur Infektionsprophylaxe und zur Einhaltung relevanter Hygienestandards.

§36 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Abschnitt 4.1.5 der TRBA 250 schreiben ein Vorhandensein dieses Hygienehandbuches in jeder Arztpraxis vor.

Voraussetzungen für jedes Hygienehandbuch

- Aktualität;
- jederzeit für alle Mitarbeiter einsehbar;
- muss Desinfektions- und Reinigungspläne enthalten;
- Definieren und Dokumentieren hygienischer Maßnahmen für Hände, Haut, Instrumente, Flächen, Böden und die Entsorgung;
- fixiert die Verwendung von Desinfektionsmitteln, die in der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) sowie des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH) gelistet sind.

Ihre schlagkräftigen Vorteile mit Hygienemanagement

- optimiertes Hygieneregime gemäß aller rechtlichen Anforderungen;
- konkrete Handlungs- und Verfahrensanweisungen verbindlich für Ihr Praxisteam;
- Kosteneinsparungen beim Einsatz eines übersichtlichen Desinfektionsmittel-Portfolio;
- positive Beeinflussung auf den Erfolg Ihrer Therapie;
- hochwertige Qualifikation des Praxis- und Reinigungspersonals;
- Steigerung der Motivation und des Verständnisses für Hygienemaßnahmen;
- umfangreicher Informationsfluss rund um die Hygiene;
- Imageförderung und Qualitätssicherung für Ihre Praxis;
- kompetente Ansprechpartner rund um das Thema Hygiene an Ihrer Seite;

Die Praxisleitung muss sicherstellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden (§ 23 Abs. 3 IfSG). Zur Erfüllung dieses Auftrags ist es notwendig, ein Hygienemanagement in der eigenen Praxis zu etablieren. Der Gesetzgeber selbst nennt in § 23 Abs. 5 IfSG ein dafür geeignetes Instrument: Einrichtungen für ambulantes Operieren und Dialyseinrichtungen sind – neben anderen in dieser Vorschrift genannten Einrichtungen – verpflichtet, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Alle anderen Arztpraxen werden ebenfalls in diese Pflicht einbezogen und zwar über die Hygieneverordnungen der Bundesländer (Kapitel 1.1.2) oder über Berufsgenossenschaftliche Vorgaben (Kapitel 1.3.4). Der praxisinterne Hygieneplan nimmt damit einen hohen Stellenwert ein.